

BEITRAGSORDNUNG DES SILICON SAXONY E. V.

1. a) Ordentliche Mitglieder haben jährlich Beiträge zu erbringen, deren Höhe sich nach der Zahl ihrer Mitarbeiter in der Region richtet, wie folgt:

> bis zu 10 Mitarbeiter:	€	600*
> von 11 bis 50 Mitarbeiter:	€	1.000*
> von 51 bis 500 Mitarbeiter:	€	1.300*
> mehr als 500 Mitarbeiter:	€	2.000*

**Bei gewerblichen Mitgliedern fällt zu dem Mitgliedsbeitrag die gesetzliche MwSt. an.*

- b) Netzwerkpartner, d.h. Vereinigungen oder Zusammenschlüsse von Unternehmen oder Institutionen, die in von uns repräsentierten Industriezweigen tätig sind, haben als ordentliche Mitglieder einen jährlichen Beitrag von € 3.000 zu bezahlen. Wechselseitige Mitgliedschaften in den jeweiligen Partnernetzwerken können kostenneutral vereinbart werden („Cross over“ Mitgliedschaften).
- c) Natürliche Personen haben als ordentliches Mitglied einen Jahresbeitrag von EUR 120,- zu leisten.
2. Fördermitglieder sind verpflichtet, dem Verein jährlich einen angemessenen Beitrag zukommen zu lassen. Der jährliche Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt € 4.000.
 3. Nichtmitglieder, die den Verein in besonderem Maße unterstützen wollen, haben das Recht, sich Förderer des Vereines zu nennen. Für die Beiträge, die sie zu erbringen haben, gelten die Regelungen der Ziffer 2.
 4. Die Beiträge sind 14 Tage nach Erhalt der Beitragszahlungsaufforderung fällig. Dies gilt ebenso bei unterjährigem Beitritt für den anteiligen Jahresbeitrag.
 5. Der Vorstand kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände auf schriftlichen Antrag mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass der Jahresbeitrag für das einzelne Jahr gestundet, reduziert oder erlassen wird. Dies kann nicht für mehrere Jahre zugleich beschlossen werden.
 6. Mitglieder und Nichtmitglieder können unabhängig von ihren Mitgliedsbeiträgen jederzeit Sonderbeiträge erbringen.
 7. Die Kündigungsfrist für die Beendigung der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate. Endet die Mitgliedschaft im ersten Halbjahr, werden 50% des Beitrags fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im zweiten Halbjahr wird der volle Mitgliedsbeitrag berechnet.
 8. Änderungen der Beitragsordnung müssen mindestens 1 Monat vor Beginn des Geschäftsjahres, für welches die geänderte Beitragsordnung erstmals Geltung haben soll, von der Mitgliederversammlung mit mindestens 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen und allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
 9. Diese Beitragsordnung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2011. (gemäß Beschluss Jahreshauptversammlung 24.11.2010)